



BUNDESWEHR

Aufstellungsstab PzBrig 45
Rinktines Gatve 5, LT 09233 Vilnius

Deutscher Bundestag
Sekretariat Verteidigungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

verteidigungsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache

20(12)995

11.12.2024 - 20/3659

5410

10. Dezember 2024

Betreff **Öffentliche Anhörung am 16. Dezember 2024**

hier: Schriftliche Stellungnahme Kommandeur Aufstellungsstab PzBrig 45 in LTU als Sachverständiger

Stellungnahme

zum Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“ (BT-Drs. 20/13488)

Die Stationierung einer schweren Kampftruppenbrigade im Ausland, an der NATO-Ostflanke in Litauen, ist eines der sichtbarsten Zeichen der Refokussierung des Auftrages der Bundeswehr auf die Landes- und insbesondere die Bündnisverteidigung. Aus meiner Sicht als designierter Kommandeur der Panzerbrigade 45 sind die vorgesehenen Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs eines **Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr** („Artikelgesetz Zeitenwende“) zwingende Voraussetzung für die durch die NATO vorgegebene hohe wie durchgehende Einsatzbereitschaft einer Tier-1-Brigade.

Durch die geplanten Änderungen des Artikelgesetzes wird sich die Stärkung der Einsatzbereitschaft maßgeblich und positiv gegenüber der heutigen Rechtslage auswirken. Dies soll im Folgenden an einigen konkreten Beispielen verdeutlicht werden.

Die Brigade Litauen wird zur Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer vollen Einsatzfähigkeit durchgängig umfangreich ausbilden und üben müssen. Der geltende Grundsatz, dass für einen Tag Übung ein Tag Freistellung zu gewähren ist, lässt sich in einer Brigade, die den höchsten Alarmierungserfordernissen der NATO unterliegt, nicht durchhalten. Auch wenn die Kampftruppen der Brigade erst ab 2026 aufwachsen werden, werden der weitere Aufbau der Brigade durch den Aufstellungsstab und die Verlegung der im kommenden Jahr zu stationierenden Einheiten erfahrungsgemäß erhebliche Mehrarbeit erfordern. Wäre diese – und das ist im Ausland derzeit geltende Rechtslage – zwingend in Freistellung auszugleichen und ist das Personal deshalb phasenweise nur begrenzt im Dienst, beeinträchtigt dies wiederum den weiteren Aufbau der Brigade. Die Schaffung der Möglichkeit eines **finanziellen Ausgleichs von Mehrarbeit und besonderen zeitlichen Belastungen im Ausland** ist also dringend erforderlich, da ein Freizeitausgleich nur sehr begrenzt umsetzbar sein wird.

Beispielhaft kann dies an der Arbeit des Vorkommandos unter der damaligen Führung des heute stellvertretenden Kommandeurs dargestellt werden. Diese 21 Frauen und Männer



**AUFSTELLUNGSSTAB
PANZERBRIGADE 45
KOMMANDEUR**
Rinktines Gatve 5
09233 Vilnius (LT)
Phone +49 (0) 3299 1218-2000

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dem Ausschuss ist das Dokument nicht in barrierefreier Form zugeleitet worden.

HEER



mussten innerhalb von sieben Monaten wichtige Voraussetzungen für den Aufbau vor Ort schaffen. Bis zum 1. November 2024 wurden insgesamt rund 77 Wochen an Mehrarbeitsstunden aufgebaut. Davon wurden bisher rund 23 Wochen abgebaut. Wichtige Arbeitszeit, die im Sinne der Sache zweckmäßiger für die notwendige Aufbauarbeit hätte genutzt werden können. Dennoch hat jeder Angehörige des Vorkommandos immer noch durchschnittlich 2,5 Wochen Anspruch auf Freistellung. Dies hat zur Folge, dass wichtige Personen aus der Führung der Brigade an diesen Tagen nicht zur Verfügung stehen werden.

Allein im kommenden Jahr 2025 entstehen für ausgewähltes und in der Regel führungswichtiges Personal nach aktueller Planung 56 Tage Mehrarbeit. Diese Mehrarbeit entsteht bereits jetzt absehbar aufgrund fest eingeplanter Ausbildungs- und Übungsvorhaben. Dazu zählen Übungen der 10. Panzerdivision, Litauens und auch besonders herausfordernde Ausbildungen mit 36-Stunden-Kampftagen. Diese geplanten Ausbildungs- und Übungsvorhaben sind für eine kriegstaugliche Brigade unabdingbar und elementar wichtig.

Meine Erfahrungen als Bataillonskommandeur stützen diese Berechnungen. Als erster Kommandeur der enhanced Forward Presence-Battlegroup Litauen (eFP) im ersten Halbjahr 2017 haben die Soldatinnen und Soldaten der eFP-Battlegroup diesen Gefechtsverband noch unterhalb der Schwelle einer „Mission“ in Litauen aufgebaut. Nach Rückkehr aus Litauen stand der Verband, das Panzergrenadierbataillon 122, für fast das gesamte zweite Halbjahr nicht mehr zur Verfügung, da die Soldatinnen und Soldaten die in Litauen aufgebauete Mehrarbeit und besonderen zeitlichen Belastungen in Freizeit abbauen mussten. Ein finanzieller Ausgleich von in Auslandsdienststellen entstandenen Ansprüchen war damals nicht möglich und wäre auch heute nach derzeit geltender Rechtslage nicht machbar. Dies würde sich erst ändern, wenn die durch das Artikelgesetz vorgesehenen Neuregelungen des § 50a Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in Kraft treten.

Unsere Verbündeten und dabei insbesondere unsere litauischen Gastgeber verlassen sich auf uns. Die Bundeswehr wird in Litauen gebraucht, wir sind essentieller Bestandteil der Abschreckungs- und, falls erforderlich, der Verteidigungsfähigkeit der NATO an deren Ostflanke. Vor diesem Hintergrund können und dürfen wir uns nach Ausbildungen und vor allem nach Übungen wochenlang leerstehende Kasernen nicht leisten. Litauen und unsere weiteren Alliierten in der NATO stützen ihre Planungen auf uns ab. Gleichwohl wird es auch an den Auslandsdienststellen der Panzerbrigade 45 unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes weiterhin Freizeitausgleich in bestimmtem Umfang geben. Dies werde ich als Truppenführer mit den bereits jetzt geltenden Regelungen und den geplanten Maßnahmen des Artikelgesetzes einteilen und verantworten, denn für das Wohlergehen und den Gesundheitsschutz meiner Soldatinnen und Soldaten bin am Ende ich als Kommandeur verantwortlich.

Entscheidend für die Einsatzbereitschaft der Panzerbrigade 45 sind ihre Angehörigen, die Soldatinnen und Soldaten der Brigade. Sie bringen eine hohe Motivation mit und sie wollen in Litauen Aufbauarbeit für die Brigade leisten. Diese Motivation gilt es gerade auch für kommende Angehörige der Brigade zu bewahren. Dafür sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Personalgewinnung und Personalbindung von herausragender Bedeutung. Hierzu zählt insbesondere die **Möglichkeit der Gewährung von Inlandstrennungsgeld für Auslandsrückkehrer**. Gerade dies ist für viele Soldatinnen und Soldaten, die in Litauen Dienst tun oder dies beabsichtigen, eine dringend zu klärende Fragestellung. Ich weiß aus vielen Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten, dass diese ausstehende Regelung einige von einem Umzug mit ihrer Familie abhält und in Einzelfällen sogar eine Freiwilligenmeldung maßgebend ausschließt.



Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die in einer der Begleitverordnungen vorgesehenen **Reisebeihilfen für Ledige ohne eigene Wohnung**. Auch die Regelungen zur **Einsatzversorgung an der Ostflanke** sind aus meiner Sicht grundsätzlich gelungen und sehr zu begrüßen. Mit den hohen Anforderungen an die Einsatzbereitschaft und Kriegstauglichkeit der Panzerbrigade 45 geht zwangsläufig eine hohe Anzahl an Ausbildungs- und Übungstagen einher. Eine kontinuierliche Ausbildung zur Erreichung und zum Erhalt eines durchgehend hohen Ausbildungsstandes ist insbesondere an der NATO-Ostflanke unerlässlich. Mit der vermehrten Zunahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebes geht eine Steigerung des Unfallrisikos einher. Daher sollten sich die Soldatinnen und Soldaten der Brigade Litauen auf eine angemessene Absicherung bei folgenschweren Unfällen verlassen können.

Ebenso sind direkte finanzielle Anreize, wie die **Erhöhung des Zuschlags nach § 50a Bundesbesoldungsgesetz** (sog. Ausnahmetatbestandszuschlag/ATZ) von 91 auf 101 Euro oder die Zahlung eines **Ehegattenzuschlags** für mit in das Ausland umziehende Ehegatten wichtige Attraktoren für den Dienst in der neuen Panzerbrigade. Gerade beim Thema Ehegattenzuschlag wird schon jetzt hinterfragt, warum die mitausreisenden Ehepartner und -partnerinnen von Beschäftigten des Auswärtigen Amtes diesen Zuschlag bekommen, die Ehepartner von Soldatinnen und Soldaten jedoch nicht. Gerade vor dem Hintergrund der Aufstellung einer dauerhaften Auslandsdienststelle mit am Ende etwa 5.000 Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigten wird dies nicht nur zu Recht hinterfragt, sondern auch zu Recht durch das Artikelgesetz vereinheitlicht.

Entscheidend für die Einsatzbereitschaft der Brigade sind neben der bereits genannten besoldungsrechtlichen Regelung zur finanziellen Vergütung in Auslandsdienststellen auch die **arbeitszeitrechtlichen Regelungen** des Gesetzentwurfes. Dadurch wird die Reaktionsfähigkeit der Brigade entscheidend verbessert und es werden administrative Verfahren vereinfacht. Der Gesetzentwurf enthält einige wichtige arbeitszeitrechtliche Änderungen, die die personelle Verfügbarkeit verbessern und damit ganz zielgerichtet dem Kernauftrag der Panzerbrigade 45 dienen. Exemplarisch seien hier die folgenden Regelungen genannt:

- Wenn Disziplinarvorgesetzte gezielt bestimmte Zeiträume, die mit Blick auf ihre Ausbildungs- und Übungsplanung sinnvoll erscheinen, für den Abbau von Mehrarbeitsansprüchen nutzen und entsprechende **Dienstbefreiungen einseitig anordnen** können, reduziert dies Administration bei gleichzeitiger Sicherstellung von Kohäsion und Einsatzbereitschaft. Insbesondere die Angehörigen einer Kampftruppenbrigade, welche direkt an der Ostflanke der NATO eingesetzt ist, müssen sich aufeinander verlassen können. Alle Maßnahmen die dies unterstützen dienen unmittelbar der Kriegstauglichkeit der betroffenen Verbände und Einheiten.
- Die **Verkürzung des Zeitraums, in dem Mehrarbeit auszugleichen ist, von heute 12 Monaten auf zukünftig 6 Monate**, ist eine praxisnahe Lösung, denn es bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand, Ausgleichsansprüche bis zu ein Jahr lang nachzuhalten. Kurz: Militärische Vorgesetzte können schneller über einen finanziellen Ausgleich entscheiden. Dies schafft Planungs- und damit Handlungssicherheit auf allen Ebenen.
- Mit den **Änderungen im § 30c Absatz 4 Soldatengesetz** können u.a. Ausbildung und Übung weitestgehend umfassend den spezifischen Tätigkeiten zugeordnet werden, so dass arbeitszeitrechtliche Ausnahmen gelten, welche die Verfügbarkeit der Kräfte im Nachgang der Tätigkeit deutlich verbessern. Damit kann jedes mehrtägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben durchgehend außerhalb des Grundbetriebs stattfinden. Bisher ist dies aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben immer

aufwändig zu begründen und teilweise musste innerhalb eines Vorhabens in Phasen geringerer Beanspruchung ein regelmäßiger Wechsel zwischen Grundbetrieb und arbeitszeitrechtlicher Ausnahme erfolgen.

Als ehemaliger Einheitsführer und Bataillonskommandeur weiß ich, welche Erleichterungen mit diesen genannten arbeitszeitrechtlichen Änderungen verknüpft sind. Entbürokratisierung ist hier dringend geboten.

Alle vorgesehenen Änderungen verbessern entscheidend die Verfügbarkeit von militärischem Personal und Erhöhen gleichzeitig die Attraktivität des Dienstes in der Brigade Litauen. Es ist daher für die militärische Einsatzbereitschaft der Panzerbrigade 45 wichtig, dass dieser Gesetzentwurf schnellstens verabschiedet wird.

Mehrmonatige **zeitliche Verzögerungen** hätten das Potential, sich **negativ auf die militärische Planung** und die damit einhergehende personelle Einsatzbereitschaft der Panzerbrigade 45 auszuwirken.

Eine Verzögerung des Inkrafttretens hätte auch **Folgen für die Attraktivität und die Innere Lage**. Daraus entstünden Unsicherheiten bei den Soldatinnen und Soldaten und ihren Familien, ob die geplanten Maßnahmen zeitgerecht kommen. Unter diesen Voraussetzungen könnte das kontinuierliche Finden von Freiwilligen für die Brigade Litauen erschwert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher eine äußerst wichtige Grundlage für die Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Panzerbrigade 45, der Brigade Litauen. Eine zeitnahe Verabschiedung bzw. ein Inkrafttreten im Frühjahr 2025 ist für unsere Planungssicherheit entscheidend.

Am Ende hängt an der Verabschiedung dieses Gesetzes auch die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Panzerbrigade 45 an der Ostflanke der NATO und damit auch letztlich die Glaubwürdigkeit unseres Landes.

gez. HUBER
Brigadegeneral